

434 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e h**

vom

betreffend

Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

(1) Die Finanzwachrespizienten werden in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten mit dem Titel Finanzwachkommisäre II. Klasse, die Finanzwachoberrespizienten in die X. Rangklasse mit dem Titel Finanzwachkommisäre I. Klasse eingereiht.

(2) Die Finanzwacharzseher und Oberarzseher werden in die Kategorie der Staatsbeamten ohne Rangklasse, und zwar die im Probbedienst Stehenden als provisorische eingereiht.

§ 2.

Die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ernannten Finanzwachkommisäre der XI. und X. Rangklasse sind zu Finanzwachoberkommisären der IX. Rangklasse zu ernennen.

§ 3.

(1) Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Beamten erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden Aktivitätsbezüge.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungs-

434 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

grundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich jeweils ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

(4) Sollte diese Differenz in der Pensionsbemessungsgrundlage höher sein als die Personalzulage, so ist dieser höhere Differenzbetrag zur Gänze in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 4.

In den Aktivitätsbezügen der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Beamten tritt vorläufig keine Änderung ein.

§ 5.

Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Beamten und deren Hinterbliebenen kommen die rangklassenmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu; es wird ihnen jedoch jedes in der Finanzwache vom Finanzwachkommisär I. Klasse abwärts zugebrachte volle Dienstjahr bei der Pensionsbemessung unter Zugrundelegung einer 40jährigen Dienstzeit als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet; Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser Begünstigung außer Betracht.

§ 6.

Für die Ruhegenüsse der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Beamten bleiben die Bestimmungen der Finanzwachvorschrift sinngemäß in Geltung. Die Hinterbliebenen haben auf die Versorgung wie Hinterbliebene nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse Anspruch.

§ 7.

Die Bestimmungen der Finanzwachvorschrift über die Gebühren bei Dienstreisen und bei Überfiedlungen (§§ 25 ff.) bleiben für die im § 1 bezeichneten Beamten in Geltung.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

434 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Begründung.

Die Finanzwachunterbeamten (Aufseher, Oberaufseher, Respizienten und Oberrespizienten) streben schon seit langem die Einreichung in die Kategorie der Staatsbeamten an und begründen ihr Verlangen damit, daß die Dienste, die sie verrichten, eigentlich Beamtdienste sind, und daß ihre Bezüge zumeist hinter den Beamtenbezügen nicht zurückstehen, daher kein erhebliches materielles Erfordernis erwächst. Insbesondere haben sie diesen Wunsch mit Nachdruck vertreten, seitdem die Kanzleioffizianten durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, zu Staatsbeamten teils ohne, teils mit Rangklassen ernannt wurden.

Die Berechtigung des Wunsches und seiner Begründung läßt sich nicht verleugnen; die Finanzwache ist kein einfaches exekutives Organ, welches lediglich erteilte Aufträge vollzieht oder nur unter Leitung anderer arbeitet, vielmehr ist sie sowohl in den ihrer Überwachung anvertrauten Verzehrungssteuerobjekten als an der Grenze zu selbständigen Entschlüssen und zum selbständigen Handeln an Ort und Stelle genötigt. Die Wichtigkeit ihrer Aufgaben für das Staatsganze braucht nicht weiter ausgeführt zu werden und es sei darauf hingewiesen, daß die Finanzwache unter schwierigsten Verhältnissen Ausgezeichnetes geleistet und auch in den ihr in den letzten Jahren übertragenen Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiete (Ernährungsdienst usw.) in glänzender Weise entprochen hat. Die Regierung unterbreitet daher der Nationalversammlung den vorliegenden Gesetzentwurf, durch welchen die Finanzwache nach Analogie der von der Regierung bezüglich der Gendarmerie und Sicherheitswache eingebrachten Gesetzentwürfe teils in rangklassenmäßige Staatsbeamte, teils in Staatsbeamte ohne Rangklasse überführt wird.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Nach § 1 sollen die beiden unteren Kategorien zu Beamten ohne Rangklasse, die beiden oberen Kategorien, welche zumeist auch schon die Bezüge der XI. und X. Rangklasse erreicht haben, unter Verleihung der entsprechenden Titel in diese Rangklassen eingereiht werden.

Zu § 2: In der Finanzwache bestehen derzeit außer den Beamten der IX. und VIII. Rangklasse Beamte, welche als Finanzwachkommisäre II. beziehungsweise I. Klasse in der XI. beziehungsweise X. Rangklasse der Staatsbeamten stehen; aus dienstlichen Rücksichten müssen diese Beamten in die IX. Rangklasse eingereiht werden.

Zu § 3: Die Aktivitätsbezüge der in eine Rangklasse eingereihten Finanzwachorgane richten sich nach den allgemeinen Vorschriften; für jene Fälle, in welchen die jetzigen Bezüge schon höher sind als die rangklassenmäßigen Bezüge, soll der Unterschied in Form einer allmählich abfallenden Personalzulage ausgeglichen werden.

Zu § 4: In den Aktivitätsbezügen der zu Beamten ohne Rangklasse ernannten Organe tritt eine Änderung nicht ein.

Zu den §§ 5 und 6: In den Ruhegenüssen der Organe soll durch die Einreichung in die Kategorie der Staatsbeamten keine Änderung eintreten, es ist daher notwendig, daß, so wie bisher, die Bestimmung, wonach ein als Finanzwachunterbeamter vollstrecktes Dienstjahr für 16 Monate gerechnet werde, sinngemäß weiter in Geltung bleibt. Die Hinterbliebenen nach Staatsbeamten ohne Rangklasse sollen hinsichtlich der Versorgung wie Hinterbliebene nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse behandelt werden.

Zu § 7: Bei der Finanzwache bilden die auswärtigen Dienstverrichtungen die Regel. Bis zu einer Neuordnung der Gebühren für Dienstreisen und Dienstverrichtungen müssen daher die bisherigen Vorschriften aufrechterhalten werden.